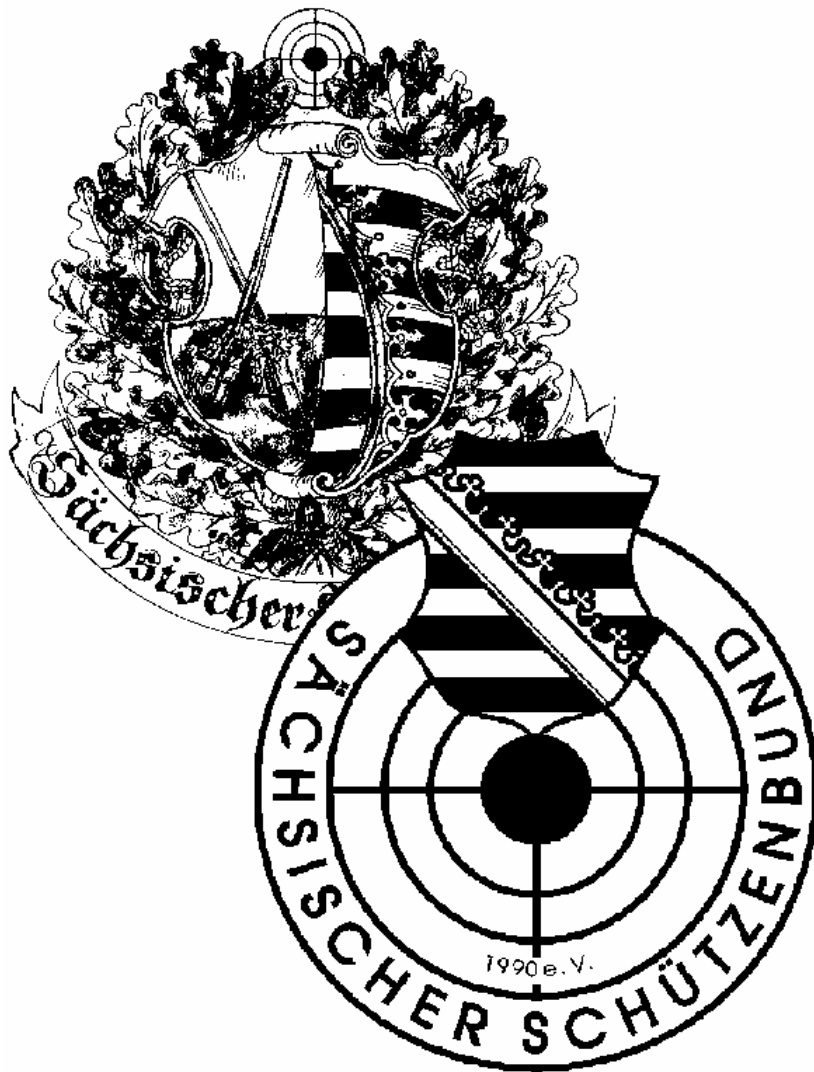


Sächsischer Schützenbund e. V.



Ehrengerichtsordnung

EHRENGERICHTSORDNUNG DES SÄCHSISCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V.

Inhalt

- § 1 *Zweck und Rechtsqualität*
- § 2 *Persönlicher Geltungsbereich*
- § 3 *Sachlicher Geltungsbereich*
- § 4 *Rechtsorgane*
- § 5 *Wahl der Rechtsorgane*
- § 6 *Untersuchungsausschuss*
- § 7 *Ehrengericht*
- § 8 *Verhältnis zur Staatlichen Gerichtsbarkeit*
- § 9 *Sanktionen*
- § 10 *Anzuwendendes Recht*
- § 11 *Allgemeine Verfahrensgrundsätze*
- § 12 *Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss*
- § 13 *Verfahren vor dem Ehrengericht*
- § 14 *Einstweilige Verfügungen*
- § 15 *Ehrenschiedsgericht*
- § 16 *Sonstige Bestimmungen*
- § 17 *Rechtskraft der Entscheidungen*
- § 18 *Gebühren und Kosten*
- § 19 *Inkraftsetzung und vorhergehende Regelungen*

EHRENGERICHTSORDNUNG DES SÄCHSISCHEN SCHÜTZENBUNDES E.V.

§ 1 Zweck und Rechtsqualität

1. Die Ehrengerichtsordnung (nachstehend EgO) hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips alle Verstöße und Streitigkeiten im Sinne von § 3 Ziffer 1 dieser EgO zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Sanktion zuzuführen, soweit die Entscheidung oder Sanktion nicht ausdrücklich einem Organ des Sächsischen Schützenbundes e.V. (nachstehend SSB) vorbehalten ist.
2. Die Ehrengerichtsordnung regelt die Verfahrensgrundsätze für den Untersuchungsausschuss (§ 6 EgO), vor dem Ehrengericht (§ 7 EgO) und vor dem Ehrenschiedsgericht (§ 15 EgO) sowie deren Zusammensetzung. Diese Institutionen haben dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
3. Die Ehrengerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des SSB (§ 4 Ziffer 2 der Satzung).

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Ehrengerichtsordnung findet Anwendung auf den SSB, seine Organe, Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder im Sinne von § 8 Ziffer 1 der Satzung.
2. Die Anwendbarkeit der EgO kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des SSB tätig sind.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Ehrengerichtsordnung erfasst Verstöße gegen die Satzung des SSB und gegen weiteres Recht des SSB sowie Streitigkeiten zwischen dem SSB und seinen Mitgliedern und der Mitglieder untereinander. Die Ehrengerichtsordnung erfasst ebenfalls gegen das Recht des SSB anwendende Beschlüsse und Entscheidungen. Sie wirkt im Sinne von § 17 der Satzung.
2. Die Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (nachstehend DSB) und etwaige Rechtsordnungen anderer nationaler sowie internationaler Organisationen sowie die etwaigen Rechtsordnungen der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 4 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des SSB sind gemäß § 13 Ziffer 2 der Satzung der Untersuchungsausschuss und das Ehrengericht. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus den § 6 Ziffer 2 und § 7 Ziffer 2 EgO.
2. Ehrenrichter und Untersuchungsführer werden ehrenamtlich tätig. Sie haben bei Übernahme ihres Ehrenamtes dem Gesamtvorstand des SSB zu geloben, dass sie unparteiisch sowie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgaben erfüllen werden. Ihre Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht sowie an diese EgO gebunden.
3. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des SSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DSB und Landessportbundes Sachsen e.V. (nachstehend LSBS) sowie weiterer Organisationen, deren Mitglied der SSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Ziffer 1 und § 7 Ziffer 3 EgO.
4. Der Untersuchungsausschuss ist an die Weisungen der Organe des SSB gebunden. Das Ehrengericht ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
5. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

§ 5 Wahl der Rechtsorgane

1. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden durch den Gesamtvorstand des SSB auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 16 Ziffer 2 der Satzung) und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Wahl der Mitglieder schließt jeweils die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein.
3. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt.
4. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum SSB bzw. einem seiner Mitglieder stehen. Für das Ehrengericht ist nicht wählbar, wer eine Funktion für den SSB oder eines seiner Mitglieder ausübt.
5. Keine Person kann in zwei Rechtsorganen des SSB gleichzeitig Mitglied und bzw. oder Ersatzmitglied sein.

§ 6 Untersuchungsausschuss

1. Der Untersuchungsausschuss überwacht die Einhaltung des SSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er prüft den ihm vorgelegten Antrag und untersucht den Sachverhalt. Stellt er auf Grund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder des SSB Verstöße gegen das SSB-Recht an, kann er Klage beim Ehrengericht erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 6 Untersuchungsführern, davon
 - 3 Mitglieder (darunter ein Vorsitzender) und
 - Ersatzmitglieder (darunter ein Stellvertreter des Vorsitzenden).Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollten zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.

§ 7 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht entscheidet auf Grund des ihm vorgelegten Untersuchungsmaterials über die Eröffnung des Verfahrens. Es kann zusätzliche Ermittlungen anstellen.
2. Das Ehrengericht besteht aus 6 Ehrenrichtern, davon
 - 3 Mitglieder (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) und
 - 3 Ersatzmitglieder (darunter ein Stellvertreter des Vorsitzenden).Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in einem Rechtszug über
 - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen im Sinne von § 9 EgO,
 - Verurteilung des Gegners zu einer Leistung oder Unterlassung im Sinne einer Leistungsklage,
 - Feststellung eines Rechtsverhältnisses im Sinne einer Feststellungsklage,
 - Begründung, Änderung oder Auflösung eines Rechtsverhältnisses im Sinne einer Gestaltungsklage, u.a. über

- Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen,
- Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des SSB, soweit die Vergabe nicht durch Beschluss eines Organs des SSB erfolgte,
- Streitigkeiten zwischen dem SSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
- Verstöße gegen das SSB-Recht,
- Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des SSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des SSB sowie
- Rechtsmittel des Untersuchungsausschusses des SSB,
- Anlässe zu einem Organverfahren gegen ein Mitglied des Gesamtvorstandes des SSB sowie Verfahren gegen eine andere Person oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Mitglieder des SSB gemäß § 2 EgO,
- Rechtsmittel der Mitglieder des SSB gegen Entscheidungen der Rechtsorgane, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des SSB behauptet wird und
- Rechtsmittel, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die auf Grund der in den § 2 Ziffer 1 und § 4 Ziffer 2 der Satzung genannten Ordnungen ergangen sind und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstantz bezeichnet ist.

Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen des Untersuchungsausschusses gebunden.

§ 8 Verhältnis zur Staatlichen Gerichtsbarkeit

1. Soweit die SSB-Gerichtsbarkeit des SSB zuständig ist, ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Sanktionen

1. Sanktionsarten
Als Sanktionen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zur Höhe von 3.500,- EUR,
 - d) Aberkennung von Ehrungen des SSB, ggf. die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens von Ehrungen des DSB,
 - e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im SSB und ggf. auch bei seinen unmittelbaren Mitgliedern im Sinne § 8 Ziffer 2 der Satzung des SSB zu bekleiden,
 - f) Sperre für die Teilnahme am Sportschießen im Rahmen der Wettkämpfe und Meisterschaften des DSB, SSB und der Sportschützenkreise auf Zeit oder auf Dauer,
 - g) Ruhen der Mitgliedschaft im SSB,
 - h) zeitliche Verlust der Mitgliedschaftsrechte des SSB,
 - i) Ausschluss des unmittelbaren Mitglieds im Sinne § 11 der Satzung des SSB oder des mittelbaren Mitglieds unter Mitwirkung des geschäftsführenden Vorstandes des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds.

Die Regelung im § 11 Ziffer 3 der Satzung bleibt unberührt. Die Sanktionen bei nachgewiesenen Dopingverstößen werden in der nachstehenden Ziffer 2 näher geregelt.

2. Als Sperre im Sinne von § 9 Ziffer 1 f) EgO i.V.m. § 3 Ziffer 3 der Satzung bei Dopingverstößen wird der Sportschütze
 - im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu einem Jahr,
 - im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre bis zu zweieinhalb Jahren und
 - im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von fünf Jahren bis auf Lebenszeit belegt.Bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle gilt dieselbe Sanktion.
Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 10 Anzuwendendes Recht

1. Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des SSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DSB und LSBS sowie weiterer nationaler und internationaler Verbände, deren Mitglied der SSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.
2. Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit den Grundrechten - unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Die Rechtsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der sie regeln, in welcher Zusammensetzung sie verhandeln und entscheiden. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen sind öffentlich für Personen, die mittelbare Mitglieder des SSB (§ 8 Ziffer 3 der Satzung) oder Mitglieder der Organe oder Ausschüsse des SSB (§ 13 Ziffern 1 und 3 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.
3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, also im schriftlichen Verfahren, getroffen werden. Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.
4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und ggf. mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.
5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und ggf. Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.
6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordentlicher Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut mündliche Verhandlung anberaumt.
7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, im Rahmen der Vorbereitung durch sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

8. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf nicht in einem Verfahren mitwirken, an dem er selbst, sein eigenes unmittelbares oder mittelbares Mitglied beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des entsprechenden Mitglieds entsprechend beschließt. Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitgliedes eines Rechtsorgans entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Im übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung (nachstehend ZPO) entsprechend.
9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgende Angaben enthalten muss:

- die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 - die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
 - Ort, Datum und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
 - die Feststellung der fristgerechten Ladung,
 - die Anträge der Beteiligten,
 - das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
 - den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
 - die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
 11. Die Rechtsorgane können Sanktionsverfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringfügigem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.
 12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der ZPO genannten Beweismittel.
 13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung im Sinne von § 286 der ZPO. Die Untersuchungsführer und Ehrenrichter leisten sich gegenseitig Rechts- und Verfahrenshilfe.
 14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung können nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 15. Der Spruch des Ehrengerichts ergeht im Namen des Sächsischen Schützenbundes e.V.. Die Entscheidung ist regelmäßig, soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht, im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten.
Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
 16. Das Rechtsorgan gibt seine Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, zur Veröffentlichung in der „Sächsischen Schützenzeitung“, Tagespresse und Fachpresse bekannt. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.

17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
18. In Disziplinarverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung (nachstehend StPO) und in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der ZPO ergänzend heranzuziehen.
19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsbußen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder im Ausschluss von einer mündlichen Verhandlung oder vom Schriftverkehr bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich!
Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quittierte Abgabe bei der Geschäftsstelle des SSB bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler, Fax-Sendeprotokolle und e-Mail- Belege reichen zum Nachweis nicht aus.

Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quittierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, zu stellen.

21. Jede abschließende Entscheidung des Ehrengerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.
22. Die Rechtsorgane und das Ehrenschiedsgericht tagen grundsätzlich an einem von ihnen bestimmten Tagungsort und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Parteien.

§ 12 Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss

1. Zur Überwachung der Einhaltung des SSB-Rechts hat der Untersuchungsausschuss erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen. Die Untersuchungsführer haben das Interesse der Mitglieder sowie Sportschützen des SSB und ihres Landesverbandes sowie ihrer Vereine gleichermaßen zu wahren.
2. Die Organe des SSB haben die Pflicht, Mitglieder im Sinne von § 8 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das SSB-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem SSB-Recht beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Untersuchungsausschuss anzuzeigen.
3. Der Untersuchungsausschuss ist berechtigt, von den Organen, Ausschüssen, Kommissionen, Beauftragten und Funktionsträgern des SSB sowie von den an Streitigkeiten im Sinne von § 7 Ziffer 3 der EgO sowie an Verstößen gegen das SSB-Recht Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern, Akten des SSB oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu erklären sowie Zeugen zu laden. Das Verfahren ist mit größtmöglicher Beschleunigung zu führen.
4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt der Untersuchungsausschuss das Verfahren ein

oder stellt einen Antrag an das Ehrengericht. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen. Wird der Untersuchungsausschuss auf Weisung eines Organs des SSB tätig, hat er dies dem Ehrengericht mitzuteilen. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Weisungen von Organen des SSB. Die Antragsteller im Sinne der o.a. Ziffer 2 sind über das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.
6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Verfahren vor dem Ehrengericht

1. Das Verfahren vor dem Ehrengericht wird eingeleitet durch:
 - Antrag des Untersuchungsausschusses, um einen Verstoß gegen die Satzung und bzw. oder Ordnungen des SSB oder die Nichtbefolgung der auf dem SSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu sanktionieren.

In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem Ehrengericht eingeleitet durch:

- Antrag eines an einer Streitigkeit im Sinne von § 7 Ziffer 3 der EgO Beteiligten,
 - Antrag eines durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes gemäß § 11 Ziffer 7 der Satzung ausgeschlossenen Mitgliedes auf Überprüfung und
 - Antrag des Kontrollausschusses, Streitigkeiten im Sinne von § 7 Ziffer 3 der EgO auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des SSB und der einheitlichen Anwendung des SSB-Rechts zu entscheiden.
2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des SSB einzureichen.
 3. Der Antrag hat, auch soweit er Entscheidungen von Organen des SSB betrifft, grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Das Ehrengericht kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
 4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines Organs des SSB richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.
 5. Der Antrag auf Entscheidung durch das Ehrengericht erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,- EUR. Dies gilt nicht, wenn der SSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Kommissionen oder Beauftragte Antragsteller ist.
 6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist gemäß der o.a. Ziffer 4 zu begründen und in dreifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des SSB einzureichen.
 7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des Ehrengerichts als unzulässig zu verwerfen.

8. Der Antrag muss enthalten:
 - die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das SSB-Recht,
 - die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde und
 - den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.Die Antragsbegründung muss enthalten:
 - die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird und
 - die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom Ehrengericht erhoben werden sollen.Der Antrag des Untersuchungsausschusses muss enthalten:
 - die genaue Bezeichnung des Verstoßes gegen das SSB-Recht und
 - die Erklärung, ob der Untersuchungsausschuss auf Weisung eines Organs des SSB tätig geworden ist.
9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
10. Nach Eingang des Antrages entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze gemäß § 11 der EgO über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht, kostengünstig und unter Wahrung des Ansehens aller Beteiligten sowie ihrer berechtigten Belange einer raschen Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das SSB-Recht.
11. Stellt ein von der Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das Ehrengericht auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
12. Gegen die Entscheidungen des Ehrengericht ist in den Fällen, in den eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird, die Berufung beim DSB-Gericht 2. Instanz zulässig (§ 5 Ziffer 4 Rechtsordnung des DSB vom 03.05.2003). Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist.
13. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren vor dem DSB-Gericht 2. Instanz gelten die Grundsätze der § 9 und § 12 der Rechtsordnung des DSB.
14. Im übrigen gelten die Verfahrensgrundsätze des § 11 der EgO.

§ 14 Einstweilige Verfügungen

1. Der Vorsitzende des Ehrengericht ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Ehrengerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Rechtswesens des SSB oder des Sportbetriebes oder des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des SSB notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks des SSB (§ 2 der Satzung) oder des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser EgO nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der ZPO entsprechend.

§ 15 Ehrenschiedsgericht

1. Die in § 7 Ziffer 3 der EgO genannten Streitigkeiten können nach Ausschöpfung des SSB-Rechtsweges und trotz endgültig lautenden Entscheidung des Ehrengerichts unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten durch ein verbandsintern vereinbartes Ehrenschiedsgericht im Sinne eines schiedsgerichtlichen Verfahrens geprüft und entschieden werden.
2. Das Ehrenschiedsgericht ist kein Organ des SSB oder seiner Untergliederungen. Die Vereinbarung der Bestellung eines Ehrenschiedsgerichts muss schriftlich in besonderer Urkunde abgeschlossen sein (§ 1027 ZPO).
3. Das Ehrenschiedsgericht besteht aus 5 Schiedsrichtern, davon
 - 3 Mitglieder der Rechtsorgane des SSB (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer, davon zwei Mitglieder des Ehrengerichts sowie ein Mitglied des Untersuchungsausschusses) und
 - 2 Mitglieder des Gesamtvorstandes des SSB als Beisitzer (ein Mitglied des Präsidiums sowie ein Kreisschützenmeister).

Der Vorsitzende muss Mitglied des Ehrengerichts sein und zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Dem Ehrenschiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die bereits an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Das Gleiche gilt für Mitglieder des Gesamtvorstandes des SSB, wobei im Rahmen der Anzahl von 5 Schiedsrichtern bei Belangen gegen Präsidialmitglieder als Beisitzer zwei Kreisschützenmeister oder bei Belangen gegen Kreisschützenmeister als Beisitzer zwei Mitglieder des Präsidiums des SSB mitwirken.

Jede Partei benennt aus den Reihen der Beisitzer, die nicht dem Gesamtvorstand des SSB angehören dürfen, einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter der jeweiligen Partei haben das Anliegen ihrer Partei vor dem Ehrenschiedsgericht sachlich und nach Rechtsgrundsätzen zu vertreten. Mitglieder des Ehrenschiedsgerichts können unter den selben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Ehrenrichters berechtigen. Die Mitglieder des Ehrenschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

4. Der Betroffene und/oder das Präsidium des SSB können gegen die Entscheidung des Ehrengerichts das Ehrenschiedsgericht anrufen. Das Ehrenschiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des SSB keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht, weil alle Organe und Entscheidungsträger sowie die Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des SSB zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.
5. Die Partei, die das Ehrenschiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Der Antrag hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
7. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Zustellung der Entscheidung durch das Ehrengericht zulässig. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist zu begründen und in dreifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des SSB einzureichen.
8. Die in der o.a. Ziffer 5 genannte Mitteilung, das Ehrenschiedsgericht anrufen zu wollen, kann nur innerhalb der in der o.a. Ziffer 7 genannten Frist erfolgen.
9. Der Antrag auf Entscheidung durch das Ehrenschiedsgericht erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 300,- EUR. Dies gilt nicht, wenn der SSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Kommissionen oder Beauftragten Antragsteller ist. Die Einzahlungsfrist entspricht der Festlegung gemäß der o.a. Ziffer 7.
10. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom

- Vorsitzenden des Ehrenschiedsgericht als unzulässig zu verwerfen.
11. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
 12. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des SSB sowie an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des SSB nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Ehrenschiedsgericht die allgemeinen Vorschriften der ZPO. Die Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.
 13. Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch ein Schiedsgericht im Sinne des § 14 der Rechtsordnung des DSB überprüft werden.
 14. Vor der Fällung des Schiedsspruches sind die Streitparteien zu hören. Die Anhörung erfolgt mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.
 15. Das Ehrenschiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht laden.
 16. Ein vor dem Ehrenschiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Ehrenschiedsgericht zu unterschreiben.
 17. Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ehrenschiedsgerichts. Die Entscheidung ist endgültig. Der Schiedsspruch muss unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Ehrenschiedsgerichts unterschrieben und schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf eine schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen.
 18. Im übrigen gelten die Verfahrensgrundsätze des § 11 (außer Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 8 Satz 1) der EgO sowie die §§ 1025 ff. der ZPO entsprechend.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Scheidet der Betroffene vor Rechtskraft der Entscheidung des Ehrengerichts aus dem SSB aus, so kann das Verfahren auch dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene ihm widerspricht oder sich nicht für beteiligt hält. In solchen Fällen hat das Ehrengericht unter Wahrung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze entsprechend § 11 EgO nur eine schriftliche Beurteilung zu erstellen, wie das Verhalten des Betroffenen im Falle seiner Zugehörigkeit zum SSB zu bewerten wäre.
2. Der Tod des Betroffenen beendet das Verfahren. Alle mit der Angelegenheit befassten Stellen haben die Akten nach Bekannt werden der Todesnachricht dem jeweiligen Vorsitzenden des Ehrengerichts oder Ehrenschiedsgerichts zuzustellen. Dieser verfügt die Einstellung, die Rückgabe von Beweismitteln und entscheidet über die Kosten sowie die in Verwahrung zu nehmenden Aktenteile. Nicht rechtskräftig gewordene Sanktionen oder Maßnahmen sind aufzuheben.

§ 17 Rechtskraft der Entscheidungen

1. Entscheidungen des Ehrengerichts werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
2. Entscheidungen des Ehrengerichts werden rechtskräftig,
 - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung oder
 - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
3. Die Rechtskraft von Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der ZPO.

§ 18 Gebühren und Kosten

1. Jede Schlussentscheidung des Ehrengerichts und Ehrenschiedsgerichts muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten. Die Mindestgebühr für ein Verfahren des Ehrengerichts beträgt 250,- Euro, maximal 1.000,- Euro. Die Mindestgebühr für ein Verfahren des Ehrenschiedsgerichts beträgt 300,- Euro, maximal 1.200,- Euro.
In Verfahren, deren Gegenstand der Antrag auf Erlass von Sanktionen ist, ist die Mindestgebühr anzusetzen; bestimmte Gremien des SSB sind hiervon jedoch im Sinne § 13 Ziffer 5 Satz 2 der EgO ausgenommen.
2. Die im Verfahren vor dem Ehrengericht oder Ehrenschiedsgericht entstandenen Kosten (u.a. bare Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreiarbeiten und Porti) können dem Betroffenen ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind vom SSB nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Zivilprozessrechts und des Mahnverfahrens nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung beizutreiben.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder sanktionierte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den SSB oder ein Organ des SSB trägt der SSB die Kosten, wenn es nicht zur Sanktionierung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann das Ehrengericht oder das Ehrenschiedsgericht eine andere Kostenentscheidung treffen. Hinsichtlich des Nachweises der fristwährenden Kosteneinzahlung gelten die Bestimmungen des § 11 Ziffer 20 Sätze 5 und 6 EgO.
4. Die Kosten nach der o.a. Ziffer 2 sind dem Antragsteller oder dem Anzeiger aufzuerlegen, wenn sich die Unschuld des Betroffenen herausgestellt hat oder die Anschuldigung nicht bewiesen wurde. Offensichtlich leichtfertige Anträge brauchen sich nicht durch Kostenübernahme oder –tragung erledigen. Der zuständige Untersuchungsführer (i.V.m. dem Mitglied des Untersuchungsausschusses als Beisitzer gemäß § 15 Ziffer 3 Satz 1 EgO) hat in diesem Fall die Eröffnung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen den Antragsteller oder Anzeiger von Amts wegen zu prüfen und ggf. zu betreiben.
5. Wird nicht innerhalb der Frist des § 15 Ziffer 9 EgO der Nachweis erbracht, dass der Antragsteller einen Kostenvorschuss für das Verfahren vor dem Ehrengericht gemäß § 13 Ziffer 5 Satz 1 EgO oder Ehrenschiedsgericht gemäß § 15 Ziffer 9 Satz 1 EgO auf das Konto bei der vorgegebenen Bank/Sparkasse des Sächsischen Schützenbundes e.V. eingezahlt hat, so setzt der jeweilige Vorsitzende hierfür eine letzte Nachfrist von zwei Wochen fest. Ist auch diese Frist ungenutzt verstrichen, verfügt der Vorsitzende das „Weglegen“. Der Antrag/die Akte ist mit dieser Verfügung zu archivieren. Die Bestimmungen der StPO über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gelten entsprechend.

6. Unentschuldigt ausgebliebenen Beisitzern und Zeugen kann eine Kostenpauschale in Höhe von 75,- EUR auferlegt werden, wenn wegen ihres Ausbleibens die Anberaumung eines erneuten Termins zur mündlichen Verhandlung erforderlich wird.
7. Für die Entschädigung von Verfahrensbeteiligten gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des SSB.
Dies gilt nicht für zur Kostentragung nach dieser EgO verpflichtete Verfahrensbeteiligte (u.a. als schuldig Betroffener sowie dessen Rechtsbeistand/Bevollmächtigter oder andere Beteiligte gemäß der o.a. Ziffer 2 oder Antragsteller bzw. Anzeiger gemäß der o.a. Ziffer 4).
8. Für die Mitglieder der Rechtsorgane des SSB und des Ehrenschiedsgerichts gilt die o.a. Ziffer 7 Satz 1 entsprechend, soweit sie Mitglied im SSB sind.
9. Mehrere Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch, wenn die Kostenpflicht nicht nach Bruchteilen verteilt werden kann.

§ 19 Inkraftsetzung und vorhergehende Regelungen

1. Die Ehrengerichtsordnung des SSB wurde durch Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung auf dem Sächsischen Landesschützentag in Hoyerswerda am 08.04.2006 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
2. Sie kann für alle Streitfälle und Verstöße gegen das Recht des SSB angewendet werden, die vor dem o.g. Beschluss und der Inkraftsetzung entstanden sind, wenn sich die Beteiligten über die Wirksamkeit dieser EgO für den konkreten Fall einig sind.
3. Mit der Inkraftsetzung dieser EgO treten alle vorhergehenden Beschlüsse und Festlegungen des SSB über die Handhabung von Streitigkeiten und bei Verstößen, die dieser Ehrengerichtsordnung widersprechen, außer Kraft.

Hoyerswerda, den 08.04.2006